

25. Ist die Ausstellung eines eigenen Wechsels in Duplikaten
rechtlich zulässig?

I. Civilsenat. Urth. v. 23. April 1883 i. S. B. (Kl.) w. R. (Bekl.)
Rep. I. 175/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

U. d. R. G. Entsch. in Civilt. IX.

Eine Anzahl von Fabrikanten von chemisch präparierter Pflanzkohle, darunter die Klägerin und der Beklagte, schloß am 21. April 1880 auf drei Jahre einen Vertrag zur Regelung der Konkurrenz ab.

Für Zuwiderhandeln gegen die Vertragsbestimmungen waren Geldstrafen festgesetzt und zur Sicherung dieser hatte jeder Kontrahent Wechsel zu deponieren. Hierüber heißt es in §. 4 des Vertrages:

„Jedes Vereinsmitglied hat für die Vertragsdauer ein Prima-Sola-Sicht-Accept über 6000 *M* mit Blankoindossament bei dem Bankhause B. & B. in Sch. zu deponieren. Auf diesem Prima-Wechsel hat der Vermerk zu stehen: „Nur gültig bei gleichzeitiger Vorzeigung des Sekunda-Wechsels.“ . . .

Jedes Vereinsmitglied hat für die Vertragsdauer das oben erwähnte Sekunda-Sicht-Accept bei dem Bankhause H. & S. in R. zu deponieren. Dasselbe trägt den Vermerk: „ist bestimmt, durch gleichzeitige Vorzeigung die Prima gültig zu machen.“

Der Beklagte hatte nun zwei Schriftstücke angefertigt, deren eins so lautet:

Nur gültig bei gleichzeitiger Vorzeigung der Sekunda.

Charlottenburg, den 21. April 1880 für *M* 6000.

Bei Sicht, gültig bis zum 31. Dezember 1882, zahle ich für diesen Prima-Sola-Wechsel an die Order des Herrn J. P. die Summe von Sechstausend Mark, den Wert als Kaution und stelle ihn auf Rechnung laut Bericht.

Auf mich selbst zahlbar bei Herrn

J. R.

C. R. in B.

Das andere Schriftstück beginnt mit den Worten:

Ist bestimmt zur Einlösung der gleichlautenden Prima, und lautet im weiteren von dem Worte „Charlottenburg“ an genau so wie das erste, mit dem einzigen Unterschiede, daß es sich nicht als Prima-Sola-Wechsel, sondern als Sekunda-Sola-Wechsel bezeichnet.

Beide Schriftstücke waren gleichmäßig an den jetzigen Kläger girirt.

Das zweite, als Sekunda bezeichnete Schriftstück wurde am 25. Juli 1882 beim Domiziliaten R. R. zur Zahlung präsentiert und ordnungsmäßig protestiert.

Auf Grund der beiden Schriftstücke und des Protestes erhob der Indossatar B. Klage im Wechselprozeß gegen den Aussteller auf Zahlung von 6000 *M* mit Zinsen und Kosten. Der Beklagte brachte

verschiedene, aus dem der Wechselfausstellung zu Grunde liegenden Verhältnisse entnommene Einwendungen vor, welche nach Ableistung eines dem Inhaber der klagenden Handlung auferlegten Eides vom ersten Richter verworfen wurden; dieser verurteilte den Beklagten klagegemäß. Auf Berufung des Beklagten änderte das Kammergericht dieses Urteil dahin ab, daß es die Klage abwies. Das Gericht hat angenommen, es komme auf die vorgebrachten materiellen Einwendungen nicht an, „da der Klage bereits ein wechselrechtlicher Mangel entgegenstehe“.

Die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Revision wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Maßgebend ist, da aus eigenen domizilierten Wechselfn geklagt wird Art. 99 B.D. Der Berufsungsrichter argumentiert nun einfach so: Es habe das Exemplar des Wechsels, auf welches hin Zahlung gefordert werden konnte, zur Zahlung präsentiert und protestiert werden müssen. Dies sei nicht geschehen, denn es sei nur die Sekunda, welche den Vermerk trägt, sie sei nur zur Einlösung der Prima bestimmt, präsentiert worden. Sonach habe eine gehörige Präsentation nicht stattgefunden, und der Protest sei ungültig. Die Klage sei daher hinfällig, und es brauche auf die Frage nach der Zulässigkeit und Wirksamkeit der Duplikate bei eigenen Wechselfn demnach nicht eingegangen zu werden.

Dieser letzteren Ansicht kann zwar deswegen nicht beigetreten werden, weil ja doch die Frage aufgeworfen werden kann, ob nicht infolge der Bezeichnung der fraglichen Urkunden als Prima und Sekunda besondere Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen, welche die Argumentation des Berufsungsrichters als nicht zutreffend erscheinen lassen. Die Frage selbst aber ist aus folgenden Gründen zu verneinen.

Es bedarf hier keiner Untersuchung der Frage, unter welchen Voraussetzungen und welchen Personen gegenüber der Aussteller mehrerer gleichlautender Urkunden, durch welche derselbe sich verpflichtet, den Willen, aus denselben nur einmal verpflichtet zu sein, überhaupt zur rechtlichen Anerkennung zu bringen vermag. Durch Ausstellen von Wechselfn kann ohne besondere positiv rechtliche Bestimmung ein solcher Wille deswegen nicht realisiert werden, weil die Wechselverpflichtung nur auf die Leistung einer Summe Geldes schlechthin geht, weil also jede Beschränkung der abstrakten Natur dieses Leistungsobjektes

unmöglich ist. Eine solche Beschränkung aber würde darin enthalten sein, daß der Aussteller die Zahlung einer Summe verspricht, zu deren Leistung er erklärt, sich schon durch eine andere Wechselerklärung verpflichtet zu haben, die also nur dann geschuldet sein soll, wenn sie auch noch den Gegenstand einer anderen Wechselverpflichtung bildet, welche daher aufhören soll, geschuldet zu sein, wenn die andere Wechselverpflichtung getilgt ist.

Allerdings hat das Bedürfnis des Verkehrs dahin geführt, daß dieses Prinzip nicht streng festgehalten worden ist. Im Anschluß an das frühere gemeine Wechselrecht, an ältere Wechselgesetze, insbesondere auch an das preussische Allgemeine Landrecht, hat die Wechselordnung die Möglichkeit der Ausstellung von Duplikaten eines Wechsels anerkannt. Sie stellt den Satz auf, daß, wenn gleichlautende Wechsel ausgestellt und im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sind, dieselben als Exemplare eines Wechsels in der Art anzusehen sind, daß, wenn das eine bezahlt ist, die anderen ihre Kraft verlieren.

Aber dieser Satz ist nur für gezogene Wechsel und nur für die Wechselklärungen des Ausstellers und der Indossanten auszusprechen. Ausdrücklich wird in Art. 67 Nr. 2 W.O. die Geltung desselben für die Accepte von Duplikaten ausgeschlossen und für eigene Wechsel ist der Satz nicht aufgestellt. Man will aber die Wechselordnung das Institut des eigenen Wechsels ebenso umfassend regeln, wie das des gezogenen Wechsels. Es ist dies geschehen dadurch, daß im dritten Abschnitte teils besondere Sätze für eigene Wechsel aufgestellt, teils auf diejenigen im zweiten Abschnitte zunächst für gezogene Wechsel aufgestellten Sätze, welche auch für eigene Wechsel Geltung haben sollen, verwiesen ist. Wenn nun im Art. 98, welcher diese Verweisungen enthält, auf die über Duplikate der gezogenen Wechsel aufgestellten Sätze nicht verwiesen ist, so folgt daraus, daß diese Sätze für eigene Wechsel nicht aufgestellt werden sollen.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht dafür. Der preussische Entwurf einer Wechselordnung, welcher schon dieselbe Anordnung hatte, wie die Wechselordnung, und dessen §. 59 dem Art. 98 W.O. entspricht, hatte dort weder die Bestimmungen über Duplikate, noch die über Kopien angeführt. In den Protokollen der Wechselkonferenz S. 172 flg. (Thöl'sche Ausgabe Nr. 842. 844. 845. 846;

Hirschfeld'sche Ausgabe S. 161 flg.), der einzigen einschlagenden Stelle, heißt es:

„Schließlich war man darüber einverstanden, daß

3. Der Gebrauch von Wechsellkopien auch bei eigenen Wechseln anwendbar sein müßte und daher in §. 89 auf die §§. 66 (entsprechend dem Art. 70 W. D.) Bezug zu nehmen sei.“

Auch die skandinavische Wechselordnung von 1880 (§. 95) und der neue Entwurf der Wechselordnung (§§. 141 flg.) für das russische Reich beschränken die Bestimmungen über Duplikate auf den gezogenen Wechsel.

Gelten nun aber die in der Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen über Duplikate für eigene Wechsel nicht, so kommen für diese die oben entwickelten Grundsätze zur Anwendung und es ergibt sich der Satz: ein eigener Wechsel kann nicht die rechtliche Bedeutung eines Duplikates haben; insbesondere hat der auf Präsentation einer als Duplikat bezeichneten, in der Form eines eigenen Wechsels ausgestellten Urkunde erhobene Protest mangels Zahlung für eine andere gleichlautende und ebenfalls als Duplikat bezeichnete Urkunde keine rechtliche Bedeutung.

Dieser negative Satz genügt für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites, es kann daher von der Untersuchung der Frage abgesehen werden, ob, wenn aus mehreren, im übrigen gleichlautenden, als eigene Wechsel gefaßten Urkunden der Wille des Ausstellers erkennbar ist, daß durch die mehreren Urkunden nur eine Wechselverpflichtung übernommen werden soll, dieser Zusatz den Urkunden die Bedeutung als Wechsel entzieht, oder ob der Zusatz als nicht geschrieben gilt, bezw. ob je nach dem verschiedenen Wortlaute der Zusätze verschieden zu entscheiden ist.

Der negative Satz genügt für die Entscheidung, denn

1. da nur ein Protest der sogenannten Sekunda vorliegt, so ist, auch wenn die Prima als gültiger Wechsel anzusehen sein sollte, was dahingestellt bleiben kann, eine Wechselklage aus ihr nicht begründet, weil es an einem Proteste mangels Zahlung fehlt, der Anspruch gegen den Aussteller also nach Art. 99 W.D. verloren ist;

2. dadurch, daß die Sekunda den Zusatz trägt: „Ist bestimmt zur Einlösung der gleichlautenden Prima“, ist ihre Bedeutung als Wechsel-

urkunde negiert. Sie charakterisiert sich als Legitimationsurkunde. Aus ihr kann daher keine Wechselklage erhoben werden. Daß sie beim Domiziliaten präsentiert und mangels Zahlung protestiert wurde, ist gleichgültig.

Der Berufungsrichter ist somit, indem er die erhobene Wechselklage abwies, von den richtigen Rechtsgrundsätzen ausgegangen.“